

Merkblatt

Wasserrechtliche Zulassungsverfahren für kommunale Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen in Hessen

Stand: 04.07.2005

Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde das vorliegende Merkblatt zur Durchführung wasserrechtlicher Zulassungsverfahren für kommunale Abwasseranlagen und Abwasserleitungen in Hessen im Jahre 2004 durch folgende Arbeitsgruppe erstellt:

Leitung:

Herr Reißig Regierungspräsidium (RP) Gießen, Abt. Umwelt, Marburg

Mitglieder:

Frau Brehmer Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz (HMULV), Wiesbaden

Herr Burger Landkreis Gießen - Untere Wasserbehörde

Herr Drescher RP Gießen, Abt. Umwelt, Marburg

Herr Krauß Landkreis Bergstraße - Untere Wasserbehörde

Frau Lachmund RP Darmstadt, Abt. Umwelt, Darmstadt

Herr Leonhardt Landkreis Kassel - Untere Wasserbehörde

Herr Philipps RP Gießen, Abt. Umwelt, Wetzlar

Frau Schmidt RP Kassel, Abt. III (Umwelt- und Arbeitsschutz), Kassel

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Einleitung und Zielsetzung	5
2. Wasserrechtliche Zulassungsverfahren	5
2.1 Überblick über die wasserrechtlichen Verfahren	6
2.2 Zuständigkeit der Wasserbehörden	8
2.3 Beschleunigung von Zulassungsverfahren	8
2.4 Verwaltungskosten	10
3. Feststellung der UVP-Pflicht, UVP-Verfahren	10
3.1 Vorprüfung des Einzelfalls	11
3.1.1 Allgemeine Vorprüfung	14
3.1.2 Standortbezogene Vorprüfung	14
3.1.3 Dokumentation und Bekanntgabe	15
3.2 Ablauf des UVP-Verfahrens	16
4. Genehmigungsverfahren	18
4.1 Erforderliche Antragsunterlagen	18
4.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	19
5. Erlaubnisverfahren	21
5.1 Erforderliche Antragsunterlagen	21
5.1.1 Einleitung aus einer Kläranlage	22
5.1.2 Einleitung aus Mischwasser-Entlastungen	23
5.1.3 Einleitung aus der Regenwasserkanalisation	24
5.2 Ablauf des Erlaubnisverfahrens	24
6. Literaturverzeichnis	27

Anlagen

Anlage 1	Hinweise bzgl. zu berücksichtigender Kriterien im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls
Anlage 2	Hinweise bzgl. zu bewertender Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern im Rahmen der UVP

Abkürzungsverzeichnis

AbfKlärV	Klärschlammverordnung
AbwV	Abwasserverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen [mg/l]
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf [mg/l]
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
FFH-Richtlinie	Richtlinie (92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HAA	Datenbank „Hessische Abwasseranlagen“
HBO	Hessische Bauordnung
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
Krw-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MNQ	mittlerer Niedrigwasserabfluss
NSG	Naturschutzgebiet
Q _{t24}	Trockenwetterabfluss im 24 Stunden-Mittel
ROG	Raumordnungsgesetz
SMUSI	Schmutzfrachtsimulationsmodell
StAnz.	Staatsanzeiger des Landes Hessen
UI-RL	Richtlinie (2003/4/EG) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
WRRL	Richtlinie (2000/60/EG) zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

1. Einleitung und Zielsetzung

Nach § 45 Abs. 1 HWG sind der Bau (Errichtung), der Betrieb und die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, auch wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig (nach § 45 Abs. 3 HWG), soweit die Notwendigkeit einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall besteht, und diese eine UVP-Pflicht aufzeigt.

Eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis nach §§ 2 und 7 WHG ist für alle Abwassereinleitungen aus kommunalen Anlagen in ein Gewässer erforderlich.

Zulassungsverfahren, also sowohl Genehmigungs- als auch Erlaubnisverfahren, für UVP-pflichtige Vorhaben müssen den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) entsprechen. Dies beinhaltet u.a. die Vorlage von Unterlagen über die Umweltauswirkungen und die Darstellung mit Bewertung dieser Umweltauswirkungen durch den Vorhabensträger sowie die Beteiligung anderer Behörden und die Einbeziehung der Öffentlichkeit durch die zuständige Wasserbehörde.

Das hier vorliegende Merkblatt soll das Prüf- bzw. Genehmigungsverfahren der Abwasserbehandlungsanlagen und das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für die Abwassereinleitungen von kommunalem Abwasser aufzeigen. Es dient vor allem als Arbeitshilfe für die zuständigen Wasserbehörden; es soll jedoch auch den Vorhabensträgern und sonst zu beteiligenden Stellen sachdienliche Hinweise geben.

Auf die „Verwaltungsvorschrift zur Durchführung wasserrechtlicher Zulassungsverfahren für kommunale Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen“ (StAnz. ____) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2. Wasserrechtliche Zulassungsverfahren

Für den Unternehmer einer Abwasseranlage ergeben sich hinsichtlich des Baues, des Betriebes und der Änderung seiner Abwasseranlage im Wesentlichen zwei Fragestellungen:

- Bedarf die vorgesehene Maßnahme zum Bau, zum Betrieb oder zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung nach § 45 Abs. 1 oder 3 HWG, d.h. unterliegt die Maßnahme der Pflicht zur Durchführung einer UVP?
- Ist das Vorhaben mit der erstmaligen oder geänderten Benutzung eines Gewässers verbunden, die die Erteilung oder Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 2 und 7 WHG erfordert?

2.1 Überblick über die wasserrechtlichen Verfahren

1. Aufgrund der Gesetzeslage

- zur Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen bei Errichtung, Betrieb oder Änderung und
- zur Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in ein Gewässer

besteht in Abhängigkeit von der Ausbaugröße der Anlage das Erfordernis zur Durchführung folgender wasserrechtlicher Verwaltungsverfahren:

- Kläranlagen < 2.000 EW
 - a. Genehmigungsverfahren nach § 45 Abs. 3 HWG ist nur dann erforderlich, wenn
 - die Auslegung der Kläranlage durch eine Änderung die Größe von 2.000 EW erstmals erreicht oder überschreitet¹ und außerdem
 - die standortbezogene Vorprüfung² aufgrund der Betroffenheit eines Schutzgutes gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG zu einer allgemeinen Vorprüfung führt (d.h. dann zusätzliche Prüfung aller Kriterien der Anlage 2 zum UVPG), in der im Ergebnis eine UVP-Pflicht festgestellt wird.
 - b. Erlaubnisverfahren nach §§ 2, 7 WHG ist erforderlich; dieses muss zudem den Anforderungen des UVPG entsprechen, falls ein Genehmigungsverfahren nach vorstehenden Ausführungen nötig ist.
- Kläranlagen mit 2.000 bis < 10.000 EW
 - a. Genehmigungsverfahren nach § 45 Abs. 3 HWG ist nur dann erforderlich, wenn
 - die standortbezogene Vorprüfung² aufgrund der Betroffenheit eines Schutzgutes gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG zu einer allgemeinen Vorprüfung führt (d.h. dann zusätzliche Prüfung aller Kriterien der Anlage 2 zum UVPG), in der im Ergebnis eine UVP-Pflicht festgestellt wird, oder
 - die Auslegung der Kläranlage durch eine Änderung die Größe von 10.000 EW erstmals erreicht oder überschreitet und die dann durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles³ ergibt, dass eine UVP durchzuführen ist.⁴
 - b. Erlaubnisverfahren nach §§ 2, 7 WHG ist erforderlich; dieses muss zudem den Anforderungen des UVPG entsprechen, falls ein Genehmigungsverfahren nach vorstehenden Ausführungen nötig ist.

¹ nach § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG i.V.m. § 3b Abs. 3 UVPG

² nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. § 3d UVPG und § 78 HWG i.V.m. Nr. 1.1 (2) der Anlage 4 zu § 78 HWG

³ nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. § 3d UVPG und § 78 HWG i.V.m. Nr. 1.1 (1) der Anlage 4 zu § 78 HWG

⁴ nach § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 3 UVPG

- Kläranlagen mit 10.000 bis < 150.000 EW
 - a. Genehmigungsverfahren nach § 45 HWG ist nur dann erforderlich, wenn
 - die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles¹ zum Ergebnis hat, dass eine UVP durchzuführen ist, oder
 - die Auslegung einer bisher nicht UVP-pflichtigen Kläranlage durch eine Änderung die Größe von 150.000 EW erreicht oder überschreitet und somit UVP-Pflicht besteht²; hierbei sind die Umweltauswirkungen der bestehenden Kläranlage zu berücksichtigen, oder
 - für eine Kläranlage, für die bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine Änderung selbst 150.000 EW erstmals erreicht oder überschreitet und somit UVP-Pflicht besteht³, oder
 - für eine Kläranlage, für die bereits eine UVP-Pflicht besteht, die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles¹ ergibt, dass eine Änderung selbst erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG); in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die noch keine UVP durchgeführt wurde.
 - b. Erlaubnisverfahren nach §§ 2, 7 WHG ist erforderlich; dieses muss zudem den Anforderungen des UVPG entsprechen, wenn ein Genehmigungsverfahren nach vorstehenden Ausführungen nötig ist.
- Kläranlagen ≥ 150.000 EW
 - a. Genehmigungsverfahren nach § 45 Abs. 1 HWG mit UVP nach § 3b UVPG ist erforderlich (zwingende UVP-Pflicht).
Bei Änderungen an bestehenden Kläranlagen sind Genehmigungsverfahren allerdings nur dann erforderlich, wenn
 - die Änderung selbst 150.000 EW erreicht oder überschreitet und somit UVP-Pflicht besteht (gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG), oder
 - die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG zum Ergebnis hat, dass eine UVP durchzuführen ist. In diese Vorprüfung sind auch frühere Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die noch keine UVP durchgeführt wurde (gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG).
 - b. Erlaubnisverfahren nach §§ 2, 7 WHG, das den Anforderungen des UVPG entsprechen muss, ist erforderlich.
Bei Änderungen an bestehenden Kläranlagen muss das Erlaubnisverfahren den Anforderungen des UVPG nur dann entsprechen, wenn ein Genehmigungsverfahren nach vorstehenden Ausführungen nötig ist.

In den Fällen, in denen eine Mitbehandlung von organischen Reststoffen (z.B. Fettabscheiderrückstände, Speiseabfälle und dergleichen) auf einer Kläranlage

¹ nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. § 3d UVPG und § 78 HWG i.V.m. Nr. 1.1 (1) der Anlage 4 zu § 78 HWG

² nach § 3b Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.1 UVPG

³ nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.1 UVPG

beabsichtigt wird, ist zu prüfen, ob dies technisch möglich sowie wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist, und ob die einschlägigen Vorschriften sowohl des Abfallrechts als auch des Wasserrechts eine wasserrechtliche Zulassung ermöglichen. Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere §§ 7a und 18b WHG, § 42 Abs. 2 HWG sowie dem KrW-/AbfG und der AbfKlärV, ist eine umfassende Antragsprüfung und ggf. eine Anpassung der Genehmigung und der Erlaubnis erforderlich.

2. Neben der Genehmigungspflicht für UVP-pflichtige- und der Einleitungs-Erlaubnispflicht für alle Abwasser*behandlungs*anlagen besteht für die Einleitung von Abwasser aus allen anderen Abwasseranlagen in ein Gewässer die Pflicht zur Durchführung von Erlaubnisverfahren nach §§ 2, 7 WHG; dies gilt auch für Änderungen von Einleitungen.

3. Soweit die zuständige Wasserbehörde feststellt, dass für die geplante Maßnahme keine UVP-Pflicht und damit auch keine Genehmigungspflicht besteht, sind die sonst erforderlichen Entscheidungen des Wasserrechts sowie anderer Rechtsbereiche in eigener Verantwortung des Vorhabensträgers bei den jeweils zuständigen Behörden und Stellen zu beantragen. Beispielhaft seien hier die Wasserbehörde (in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, bei Betriebswasserentnahmen, bei Grundwasserabsenkungen, etc.), die Naturschutzbehörde (bei Eingriff in Natur und Landschaft), die Bauaufsichtsbehörde sowie die Immissionsschutzbehörde genannt. Gleiches gilt für den Bau und Betrieb sowie die Änderung einer nicht dem § 45 HWG unterliegenden Abwasseranlage (z.B. Kläranlagen kleiner 2.000 EW, Regenentlastungsanlagen, Retentionsbodenfilter, etc.).

2.2 Zuständigkeit der Wasserbehörden

Die Zuständigkeit für die jeweilige Abwasseranlage bestimmt sich nach § 55 HWG in Verbindung mit der *Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht sowie die eigentliche Durchführung der UVP sind als unselbständige Teile eines Verwaltungsverfahrens in die vorhandenen behördlichen Zulassungsverfahren (Genehmigungsverfahren, Erlaubnisverfahren) integriert. Für die Feststellung der UVP-Pflicht ist daher die Wasserbehörde zuständig, die auch das Zulassungsverfahren durchzuführen hat.

2.3 Beschleunigung von Zulassungsverfahren

Im Falle einer bestehenden UVP-Pflicht ist dem Antragsteller für die zügige Abwicklung sowohl des Genehmigungs- als auch des Erlaubnisverfahrens anzuraten, die relevanten Unterlagen frühzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen – ggf. ist die gleichzeitige Vorlage der Unterlagen für die Erteilung der Genehmigung als auch der wasserrechtlichen Erlaubnis sinnvoll. Auf diese Weise kann der Verpflichtung zur Durchführung beider Zulassungsverfahren nach den

Anforderungen des UVPG, z.B. bzgl. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, Bewertung der Umweltauswirkungen, etc., in angemessener und zügiger Weise Rechnung getragen werden.

Die Antragsunterlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Wasserwirtschaft zu erstellen; der Antragsteller muss als solcher eindeutig erkennbar sein (z.B. durch Stempel und Unterschrift). Der Antrag bedarf nach § 75 Abs. 1 HWG der Schriftform und ist gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen der jeweils zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Bei unvollständigen Antragsunterlagen oder bedeutsamen Mängeln ist der Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen zu vervollständigen bzw. zu überarbeiten. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Antrag ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden (vgl. § 75 Abs. 3 HWG).

Verzögerungen im Verfahren werden oftmals insbesondere durch folgende Probleme verursacht:

- Die vorgelegten Anträge auf Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis sind lücken- oder fehlerhaft, d.h. wesentliche Aussagen oder Unterlagen, die zur Beurteilung einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitung erforderlich sind, fehlen ganz bzw. sind unvollständig (z.B. fehlender oder fehlerhafter Nachweis der Mischwasserentlastungsanlagen, fehlende oder falsche Einschätzung gewässerspezifischer Anforderungen).
- Darüber hinaus kann die Genehmigungs- bzw. Erlaubnisfähigkeit durch unzureichende Abstimmung maßgeblicher Basisdaten (und eine daraus resultierende ungenügende Bemessung der Abwasseranlage) in Frage gestellt sein.
- Auch kann der Bau einer Abwasserbehandlungsanlage oder eine geplante Einleitung wegen der vorgesehenen Lage in nicht erkannten oder unzureichend gewürdigten wasserwirtschaftlichen oder naturschutzrechtlichen Sondergebieten (WSG, LSG, NSG) unzulässig sein.

Da für den Bau und Betrieb der weitaus meisten Abwasseranlagen keine wasserrechtliche Genehmigungspflicht besteht, müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens die aus wasserwirtschaftlicher Sicht maßgeblichen Planungsgrundlagen, wie z.B. die Einleitbedingungen und die Einleitestelle, zwischen Vorhabensträger und Wasserbehörde abgestimmt werden. Um auf zeitraubende Nachforderungen und ggf. erforderliche Planungsänderungen verzichten zu können, wird eine rechtzeitige Vorbesprechung des Zulassungsantrages mit der zuständigen Wasserbehörde bereits im Anfangsstadium der Planung dringend angeraten. In der Vorbesprechung werden neben der Variantenuntersuchung / Alternativenbetrachtung u.a. folgende Punkte erörtert:

- grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Abwasserbehandlungsanlage oder Erlaubnisfähigkeit einer Abwassereinleitung,
- generelles Vorgehen bei der Festlegung von Planungsgrundlagen und Planungszielen, resultierend aus den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie den gewässerspezifischen Anforderungen,

- Anzahl, Art und Umfang der Antragsunterlagen für eine ordnungsgemäße Prüfung,
- zeitlicher Ablauf des Verfahrens und Erörterung der Möglichkeiten sowohl seitens der Behörde als auch seitens des Antragstellers, das Verfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen,
- Abstimmung der durch die Maßnahme betroffenen Behörden/Stellen, die am Verfahren zu beteiligen sind.

Bestehen durch andere Behörden oder sonstige zu beteiligende Stellen schwerwiegende Bedenken gegen ein Vorhaben, können Umplanungen oder Ergänzungsplanungen erforderlich werden. Auch hierdurch kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Um diese möglichst gering zu halten, empfiehlt sich auch hier eine Konsultation bereits im Vorfeld der Entwurfsaufstellung.

2.4 Verwaltungskosten

Die Wasserbehörde hat dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens in Rechnung zu stellen. Diese Verwaltungskosten setzen sich aus den *Gebühren* für die Amtshandlung und eventuell entstandenen *Auslagen* zusammen.

Die zu erhebenden *Gebühren* ergeben sich aus der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Die *Auslagen* nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) sind danach mit Ausnahme von Sachverständigen- oder Bekanntmachungskosten mit der Gebühr abgegolten.

3. Feststellung der UVP-Pflicht, UVP-Verfahren

Die Errichtung und der Betrieb einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage größer 150.000 EW sind in jedem Falle UVP- und damit auch genehmigungspflichtig. Um zu entscheiden, ob die Umsetzung einer sonstigen Maßnahme zum Bau, zum Betrieb oder zur Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage größer 2.000 EW einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf, ist zunächst zu prüfen, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht. Diese auch als „Vorprüfung des Einzelfalls“ bezeichnete Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde auf Antrag oder Ersuchen des Vorhabensträgers, andernfalls nach Beginn des Verwaltungsverfahrens. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist immer dann erforderlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben (Definition „Vorhaben“ siehe § 2 Abs. 2 UVPG) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte.

Mit Erlass des Hessischen Umweltministeriums an die Regierungspräsidien vom 19. August 2003 wurden Erläuterungen zur UVP gegeben, und zwar mit den Dokumenten „Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften“ sowie

„Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (AZ I4b-96k-38.03.04-7128/03).

Das vorliegende Merkblatt über wasserrechtliche Zulassungsverfahren konkretisiert die zwischen den Bundesländern abgestimmten allgemeinen Dokumente in Bezug auf kommunale Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen; in Zweifelsfällen sind allerdings die genannten Dokumente vorrangig.

3.1 Vorprüfung des Einzelfalls

1. Im Rahmen der „Vorprüfung des Einzelfalls“ muss die zuständige Wasserbehörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlüssig prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung wird zunächst entweder als standortbezogene (bei Kläranlagen mit 2.000 bis < 10.000 EW) oder aber als allgemeine Vorprüfung (bei Kläranlagen mit 10.000 bis < 150.000 EW) durchgeführt. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann zur Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung führen.

Die nachfolgend aufgeführte Abbildung gibt einen Überblick über den Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls als allgemeine (siehe auch Nr. 3.1.1) bzw. standortbezogene Vorprüfung (siehe auch Nr. 3.1.2).

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unterrichtet die zuständige Wasserbehörde die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich vor allem im Hinblick auf die Beurteilung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG betroffen ist, übermittelt ihnen die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und holt deren Stellungnahmen ein.

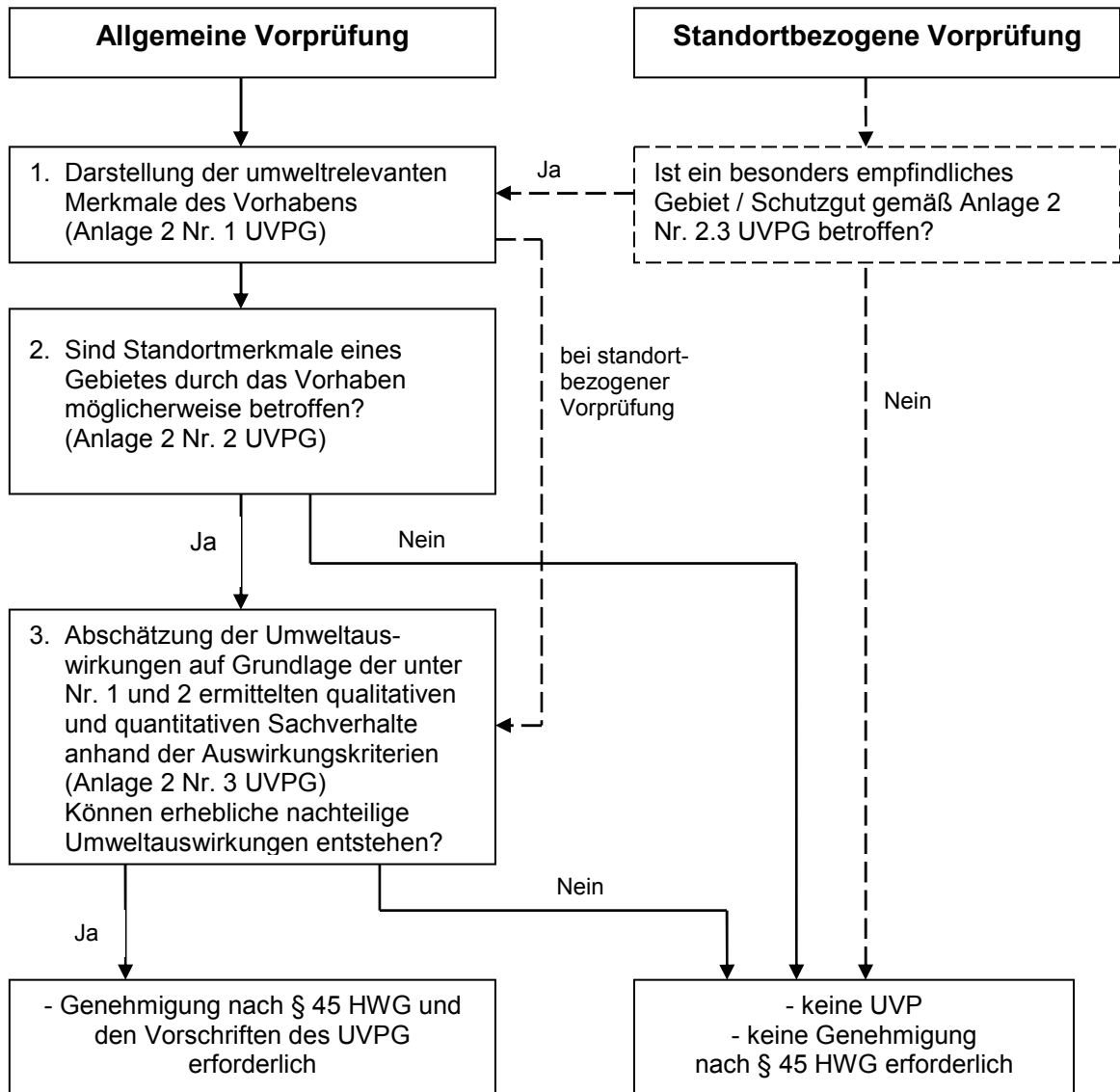
Die überschlüssige Prüfung ist auf die Einschätzung gerichtet, ob nach Auffassung der Behörde das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; es geht um eine kursorische Prognose mit begrenzter Prüfungstiefe. Die plausible Erwartung, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, reicht aus, um eine UVP-Pflicht auszulösen; eines exakten Nachweises bedarf es somit nicht.

Die überschlüssige Prüfung beinhaltet auch eine zeitliche Komponente: Die behördliche Prüfung ist zügig und ohne Verzögerungen (nach § 3a Satz 1 UVPG unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern) durchzuführen.

2. Die Behörde prüft die mögliche UVP-Pflicht auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Vorhabensträger vorgelegten geeigneten Unterlagen (§ 3a UVPG). Für die Darlegung des Vorhabens müssen der Behörde mindestens Erläuterungen und Unterlagen zu folgenden Punkten vorliegen:

- Bei *standortbezogener* Vorprüfung des Einzelfalls - für Kläranlagen mit 2.000 bis < 10.000 EW - sind die Kriterien nach Nr. 2 der Anlage 2 UVPG heranzuziehen.
- Bei *allgemeiner* Vorprüfung des Einzelfalls - für Kläranlagen mit 10.000 bis < 150.000 EW oder für Vorhaben, bei denen aufgrund des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu

erwarten sind - müssen alle in Anlage 2 UVPG genannten Kriterien berücksichtigt werden.



----- Verfahrensgang bei standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls
 _____ Verfahrensgang bei allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls

Abbildung: Übersicht über die Vorprüfung des Einzelfalls

Insbesondere müssen bei einer Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Aspekte vorliegen:

- Beschreibung der eventuell bereits bestehenden Anlagenteile und der Verfahrenstechnik mit Angabe aller relevanten Daten (z.B. Ausbaugröße, Beckenvolumen) und der Art der Ausführung (z.B. Lang- oder Rundsandfang),

- Darstellung der verschiedenen Planungsvarianten - mit begründeter Auswahlentscheidung für die Vorzugslösung (geplantes Vorhaben),
- Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Darstellung der Umweltauswirkungen (u.a. stoffliche und hydraulische Auswirkungen auf den Anlagenablauf und das aufnehmende Gewässer) sowie der ggf. beabsichtigten Gegenmaßnahmen,
- Lageplan mit Darstellung der Einleitestelle ins Gewässer.

Insgesamt hat der Vorhabensträger Unterlagen vorzulegen, die geeignet sind, die durch das Vorhaben hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt feststellen und beurteilen zu können, und die die Maßnahmen beschreiben, mit denen die potentiell erheblichen Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Die Einholung von (wissenschaftlichen) Gutachten ist bei der Vorprüfung in der Regel nicht erforderlich. In den meisten Fällen sind Stellungnahmen anderer Behörden oder eine Vor-Ort-Besichtigung des vorgesehenen Standorts des Vorhabens zur Abschätzung der Umweltauswirkungen, ggf. unter Beteiligung des Vorhabensträgers, angezeigt.

3. Als *nachteilige Umweltauswirkungen* sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Nähere Hinweise zur Einschätzung der Kriterien der Anlage 2 UVPG sind der **Anlage 1** dieses Merkblattes zu entnehmen.

Nach § 3c Abs. 1 UVPG müssen die nachteiligen Umweltauswirkungen, die das Vorhaben haben kann, *erheblich* sein, um eine UVP-Pflicht auszulösen. Angesichts der verfahrenlenkenden Funktion der Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht, und damit verbunden die Notwendigkeit zur Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 45 HWG, ist der Begriff der „Erheblichkeit“ von zentraler Bedeutung. Nachteilige Umweltauswirkungen können aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Schwere, ihrer Komplexität, ihrer Dauer und Häufigkeit sowie ihrer möglichen Irreversibilität *erheblich* sein. Die Möglichkeit des Eintretens erheblicher Umweltauswirkungen genügt als Prognose bereits, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

4. Auch im Interesse des Vorhabensträgers ist es grundsätzlich sinnvoll, verschiedene Planungsvarianten in die Betrachtung einzubeziehen, um das mit einem Vorhaben verbundene Ziel in wasserwirtschaftlicher und ökonomischer Hinsicht mit so geringen nachteiligen Umwelteinwirkungen wie möglich erreichen zu können.

Es wird empfohlen, bei der Prüfung der UVP-Pflicht ergänzend bereits vorgesehene künftige Änderungen oder Erweiterungen mit in die Betrachtung einzubeziehen, um die dann anstehende Prüfung zu erleichtern.

Im Rahmen der behördlichen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG).

3.1.1 Allgemeine Vorprüfung

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich gemäß Anlage 2 zum UVPG folgende Vorgehensweise:

- Die unter Anlage 2 Nr. 1 zum UVPG genannten *Merkmale des Vorhabens* sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Immissionen) ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- Anhand der *Standortkriterien* der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG ist die standortbezogene potentielle Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abzuschätzen. Maßgebend sind die *Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien* unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben sowie Vorbelastungen am Standort.
- Die sich aus der Abschätzung der Merkmal- und Standortkriterien ergebenden möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Umwelt-erheblichkeit anhand der *Auswirkungskriterien* der Anlage 2 Nr. 3 zum UVPG zu beurteilen. Es ist zu entscheiden, ob die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzeln und in ihrer Gesamtheit mit Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen an einem Standort zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können, insbesondere wenn ein besonders empfindliches Gebiet (bereits ausgewiesen oder sich in der Ausweisung befindlich) betroffen ist.

3.1.2 Standortbezogene Vorprüfung

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu ermitteln, ob ein Vorhaben trotz der geringen Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein Schutzgut (Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG) führen kann. Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf besonders empfindliche Gebiete sollte neben den bereits ausgewiesenen und damit unter Schutz gestellten Gebieten auch die einstweilig sichergestellten Gebiete i.S. des § 18 HENatG umfassen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist anhand der Schutzkriterien die standortbezogene potentielle Betroffenheit der in der Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter bei Realisierung des Vorhabens abzuschätzen (vgl. Anlage 1 Tabelle A3 dieses Merkblatts). Führt diese Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass kein ökologisch besonders empfindliches Gebiet durch das Vorhaben betroffen ist, ist die Prüfung der UVP-Pflicht mit der Feststellung, dass keine UVP erforderlich ist, beendet. Ist ein in der Anlage 2 Nr. 2.3 genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens betroffen, ist die UVP-Pflicht über folgende zusätzliche Prüfschritte abzuklären:

- überschlägige Prüfung der Umwelterheblichkeit anhand der unter Anlage 2 Nr. 1 zum UVPG genannten *Merkmale des Vorhabens* über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren.
- Die sich aus der Abschätzung der Merkmal- und Standortkriterien (nur Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG) ergebenden möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Umwelterheblichkeit anhand der *Auswirkungskriterien* der Anlage 2 Nr. 3 zum UVPG zu beurteilen. Es ist zu entscheiden, ob die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit - mit Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen - zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können.

3.1.3 Dokumentation und Bekanntgabe

1. Das Prüfungsergebnis gibt die Einschätzung der zuständigen Behörde wieder. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist in einem Aktenvermerk in begründeter und inhaltlich nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Dabei sollte auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Daten und Informationsgrundlagen
Benennung der Unterlagen, die der Vorprüfung zugrunde liegen
- Rechtsgrundlagen
Anlass für die Vorprüfung des Einzelfalls; Zuordnung der betreffenden Abwasserbehandlungsanlage zu den Vorhaben der Anlage 1 des UVPG sowie zu den entsprechenden §§ 3b bis 3f UVP, § 78 HWG i.V.m. Anlage 4 zum § 78 HWG
- Sachverhaltsdarstellung
 - * Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens (Träger des Vorhabens, Art des Vorhabens, Anlass der Vorprüfung, Größe des Vorhabens, kumulierende Vorhaben)
 - * Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes
 - * Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmals- und Standortbeschreibung
- Einschätzung
 - * Einschätzung der Erheblichkeit der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen
 - * Zusammenführung der Einzeleinschätzungen zu einer abschließenden Gesamteinschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann oder nicht. Hierbei ist die Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG darzulegen; bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist darauf einzugehen, inwieweit durch das Vorhaben die Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage von 150.000 EW überschritten (kumulierende Vorhaben), und hierdurch ggf. eine zwingende UVP-Pflicht ausgelöst wird. Schließlich ist die abschließende Entscheidung schriftlich festzuhalten, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht.

Die Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde über das Bestehen einer UVP-Pflicht im Einzelfall ist nicht selbständig anfechtbar (vgl. § 3a Satz 3 UVPG).

2. Kommt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer UVP bedarf, so ist diese Feststellung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften der europäischen *Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen* (2003/4/EG, UI-RL) zugänglich zu machen, d.h. auf Antrag unter Berücksichtigung der Artikel 3 bis 5 UI-RL zur Verfügung zu stellen (z.B. durch Auskunftserteilung, durch Akteneinsicht oder auf Informationsträger). Eine gesonderte Bekanntgabe ist nicht erforderlich, da die Öffentlichkeit im Rahmen der UVP ohnehin über das Vorhaben informiert wird.

Wenn nach erfolgter Vorprüfung *keine* UVP durchzuführen ist, ist das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls der Öffentlichkeit

- bei Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörden der Regierungspräsidien durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.),
- bei Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörden der Kreisräte durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan des jeweiligen Landkreises

bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe der Entscheidung soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

3.2 Ablauf des UVP-Verfahrens

Hat die zuständige Wasserbehörde die Notwendigkeit einer UVP nach § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, unterrichtet sie den Träger des Vorhabens über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (§ 5 UVPG). Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen gem. § 6 UVPG. Soweit deren Belange betroffen sind, kann es notwendig sein, folgende Behörden und Fachbereiche zu beteiligen (mit der Naturschutzbehörde ist bei Eingriff in Natur und Landschaft das *Benehmen* nach § 7 i.V.m. § 6 (1) HENatG herzustellen):

- Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Abflussverhältnisse/Hydrologie)
- Naturschutz
- Immissionsschutz
- Landwirtschafts- und Forstverwaltung
- Kommune
- Verkehrs- / Versorgungsträger
- Wasserverbände als Gewässerunterhaltungspflichtige

- die nach § 58 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sowie die weiteren Verbände nach § 35 HENatG
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege.

Der Verfahrensablauf der UVP stellt sich wie folgt dar:

a. Prüfung der Unterlagen auf Plausibilität

Sobald der Träger des Vorhabens die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisplanung, vorgelegt hat, werden diese von der zuständigen Wasserbehörde auf Plausibilität bzgl. Vollständigkeit und Prüffähigkeit durchgesehen. Die Unterlagen können nur dann als vollständig angesehen werden, wenn die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter - sowie die Wechselwirkung zwischen ihnen - dargelegt werden. Hinweise zu möglichen Wechselwirkungen finden sich in **Anlage 2** dieses Merkblatts.

Nach der Antragstellung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung zusammen mit dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung. Soweit die Antragsunterlagen nicht vollständig oder nicht prüffähig sind, wird der Antragsteller gebeten, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu überarbeiten. In der Regel werden dafür die Antragsunterlagen zurückgegeben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass unvollständige oder nicht prüffähige Antragsunterlagen zur Zurückweisung des Antrags ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens führen können (§ 75 Abs. 3 HWG).

b. Behördenbeteiligung (§ 7 UVPG)

Die zuständige Wasserbehörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, übermittelt ihnen die Unterlagen und holt ihre Stellungnahmen ein. § 73 Abs. 3a HVwVfG findet entsprechende Anwendung, d.h. die Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, abzugeben.

c. Einbeziehung der Öffentlichkeit (§§ 9 und 2 Abs. 6 UVPG)

Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen anzuhören. Sie veranlasst, dass die Genehmigungsunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt werden (§ 73 Abs. 3 HVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 73 Abs. 4 HVwVfG). Die Gemeinden, in denen die Genehmigungsunterlagen auszulegen sind, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 73 Abs. 5 HVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die zuständige Behörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen sein (§ 73 Abs. 6 HVwVfG).

d. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Die zuständige Behörde erarbeitet aufgrund der Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

4. Genehmigungsverfahren

4.1 Erforderliche Antragsunterlagen

Die Genehmigungsunterlagen müssen den Bau und Betrieb sowie die Änderung der Anlage nachvollziehbar darstellen. Die einzelnen Unterlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft auszuarbeiten.

In der Regel sind vom Vorhabensträger vorzulegen:

- Allgemeine Vorhabensbeschreibung
- Verfahrenstechnische Beschreibungen, in denen die technischen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausreichend zu berücksichtigen sind
- Bemessungsgrundlagen
- Bemessung der einzelnen Anlagenteile
- Kostenberechnung
- Planunterlagen (Übersichtslageplan mit Auszügen aus Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen, Verfahrensschemata, Lagepläne, Längsschnitte, Bauwerkspläne)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Eingriffsgenehmigung nach dem HENatG, falls ein Eingriff in Natur und Landschaft unumgänglich ist

- Sonstige Unterlagen mit genehmigungsrelevantem Inhalt wie (Sonder-) Gutachten, Anlagenbeschreibungen und Zusammenfassungen durchgeführter Pilotversuche.

Zusätzlich sind bei Anlagen i.S. des § 3 Abs. 5 BImSchG (z.B. Klärschlamm-lager) folgende Angaben notwendig:

- Art, Menge und Verbleib der verwendeten Stoffe (z.B. Einsatz von Ozon) und anfallenden Reststoffe,
- technische Ausstattung der Anlage mit Angabe der Bauart, des Typs, der Leistung und der Ausrüstung mit Maschinen, Geräten und Einrichtungen sowie Angabe der Betriebszeiten,
- Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen und Immissionen, insbesondere durch Luftverunreinigungen (Gerüche), Geräusche und Erschütterungen; Emissionsquellen und vorgesehene Einrichtungen und Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Verhinderung oder Verminderung schädlicher Umwelt-einwirkungen.

Hinweis zum Arbeits- und Gesundheitsschutz: Die Unfallkasse Hessen (Abteilung Prävention, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt a.M.) bietet bei Planungen von Bau-maßnahmen im Abwasserbereich eine kostenlose Beratung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an.

4.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

a. Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit (im Rahmen der UVP)

Nach dem Eingang erfolgt die Eingangsprüfung der Antragsunterlagen durch die Wasserbehörde. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen offensichtlich vollständig sind und die für die Durchführung des Verfahrens erforderliche Aussagekraft besitzen. Nach erfolgter Eingangsprüfung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung zusammen mit dem Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung.

b. Behördenbeteiligung (ggf. bereits im Rahmen der UVP)

Da im Rahmen des Verfahrens nicht nur wasserwirtschaftliche Belange zu prüfen sind, sondern auch sichergestellt sein muss, dass andere öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt werden, werden andere Behörden, deren Beteiligung rechtlich und sachlich erforderlich ist, zur Abgabe einer Stellungnahme durch die Wasserbehörde aufgefordert.

Eine Liste möglicherweise zu beteiligenden Behörden, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, befindet sich in der Nr. 3.2 dieses Merkblattes. Darüber hinaus können die Unfallkasse Hessen (Arbeits- und Gesundheitsschutz), Brandschutz sowie Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik relevant sein.

c. Fachtechnische Prüfung

Die fachtechnische Prüfung durch die Wasserbehörde muss folgende Prüfpunkte umfassen:

- Planungsgrundlagen
 - * Prüfen, ob die Bestandsaufnahme und die Grundlagenermittlung den im Einzelfall zu stellenden Anforderungen genügen.
 - * Prüfen, ob verschiedene Planungsvarianten untersucht und sachgerecht bewertet wurden, falls sich von vorneherein nicht nur eine Lösung eindeutig abzeichnet.
- Verfahrensauswahl und Bemessung
 - * Prüfen, ob die Bemessung der Anlagenteile plausibel ist.
 - * Prüfen, ob die vorgesehenen technischen Maßnahmen prinzipiell geeignet sind, die Vorgaben zu erfüllen (z.B. Stand der Technik, allgemein anerkannte Regeln der Technik).
- Betriebssicherheit
 - * Prüfen, ob die Betriebssicherheit während der Bauphase bei Erweiterungen durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden kann.
 - * Prüfen, ob technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz bei Betriebsstörungen vorgesehen und ausreichend sind.
- Anlagen- und Betriebsüberwachung
 - * Prüfen, ob Einrichtungen zur Probenahme sachgerecht geplant und zugänglich sind.
 - * Prüfen, ob das Konzept der Mess-, Steuer- und Regeltechnik plausibel ist.

d. Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens

Ist der Antrag fachtechnisch geprüft und liegt das Ergebnis der UVP vor, wird unverzüglich auf der Grundlage der anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Antrag entschieden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den geprüften Antragsunterlagen erhält der Antragsteller, eine Ausfertigung der geprüften Antragsunterlagen verbleibt bei der Wasserbehörde. Je eine Abschrift des Bescheides erhalten die am Verfahren beteiligten Behörden.

Die zuständige Wasserbehörde hat die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens, den verfügenden Teil der Genehmigung, die Rechtsbehelfsbelehrung und einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde (bei Regierungspräsidien: Staatsanzeiger), und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen. Die zweiwöchige

Auslegung zur Einsicht des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt in den Gemeinden.¹

Die Anlagendaten sind in das hessische Abwasseranlagenkataster „Hessische Abwasseranlagen“ (HAA) einzugeben. Der Genehmigungsbescheid kann mittels HAA erstellt werden.

5. Erlaubnisverfahren

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die Erlaubnis für ein Vorhaben, das nach dem UVPG einer UVP unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG entspricht. Den Vorschriften des UVPG unterliegt ein Erlaubnisverfahren jedoch nur dann, wenn der Bau, der Betrieb oder die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage als UVP-pflichtiges Vorhaben (vgl. § 45 Abs. 1 und 3 HWG) als unmittelbare rechtliche Folge eine neue Erlaubnis oder die Änderung bzw. Erweiterung (nach Menge und Schadstofffracht) einer bestehenden Erlaubnis erforderlich macht.

Beispiel:

Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage beantragt die Änderung eines bestehenden Erlaubnisbescheides aufgrund einer Erhöhung der Schmutzwassermenge (ohne bauliche Maßnahmen an der Anlage; z.B. Erhöhung der Produktion und damit der abzuleitenden Produktionsabwässer einer angeschlossenen Brauerei). Sofern die betriebliche Maßnahme zur Behandlung der erhöhten Schmutzwassermenge als UVP-pflichtiges Vorhaben einzustufen ist, muss neben dem erforderlichen Genehmigungsverfahren auch das Erlaubnisverfahren nach den Vorschriften des UVPG geführt werden. Wird dagegen allein eine (rein zeitliche) Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (ohne bauliche und betriebliche Änderung der Anlage) beantragt, sind die Vorschriften des UVPG nicht relevant, da es sich hierbei nicht um ein Vorhaben i.S. des § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 2 Abs. 2 UVPG handelt (keine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der technischen oder sonstigen Anlage).

5.1 Erforderliche Antragsunterlagen

Die erforderlichen Antragsunterlagen müssen die Gewässerbenutzung sowie die für den Gewässerschutz bedeutsamen Aspekte hinsichtlich Bau und Betrieb der Anlage nachvollziehbar darstellen. Die Unterlagen sind in der Regel in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

¹ Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

5.1.1 Einleitung aus einer Kläranlage

Mit dem Antrag sind in der Regel mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erläuterungsbericht

- * Darstellung der Reinigungsziele (z.B. aus Anhang 1 der AbwV, einem Bewirtschaftungsplan, dem Hessischen „Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“, usw.)
- * Bestandsaufnahme und Grundlagenermittlung inklusive Bestimmung der bemessungsrelevanten Zulauffrachten und Wassermengen
- * Beschreibung der geplanten verfahrenstechnischen Lösung, in der Regel mit Variantenuntersuchung und Auswahlbegründung
- * Beschreibung der Bauwerke und Einrichtungen
- * Erläuterung der abwassertechnischen Berechnungen
- * Aussagen zur Störfallvorsorge bzw. zur Betriebssicherheit
- * Angabe der Jahresschmutzwassermenge
- * beantragte Einleitewerte, in der Regel für die Parameter CSB, BSB₅, Ammonium - Stickstoff, anorganischer Gesamtstickstoff und Phosphor, ggf. auch Absetzbare Stoffe

- Berechnungen

- * abwassertechnische Berechnungen der für den Gewässerschutz besonders bedeutsamen Anlagenteile zur biologischen Behandlung (einschließlich Nachklärung) und zur weitergehenden Behandlung

- Planunterlagen

- * Übersichtsplan, der der Behörde eine Beurteilung ermöglicht; sichergestellt ist dies mit einem Übersichtsplan auf der Basis der topographischen Karte 1:25.000 oder einer Vergrößerung 1:10.000 mit Darstellung des Einzugsgebietes und Markierung der Einleitestelle
- * Lageplan der Einleitestelle (Abzeichnung der Flurkarte in geeignetem Maßstab) mit Darstellung und genauer Katasterbezeichnung des Einleitestückes und der benachbarten Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummern); Angabe des Hoch- und Rechtswertes der Einleitestelle
- * Lageplan der Abwasserbehandlungsanlage
- * Pläne der wesentlichen Bauwerke (Biologischer Teil, Einleitestück)
- * Konzeption zur Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

Sonstige Unterlagen mit erlaubnisrelevantem Inhalt, wie gewässerökologische Gutachten, verfahrenstechnische Untersuchungen und Ergebnisse von Pilotversuchen, sind beizufügen.

5.1.2 Einleitung aus Mischwasser-Entlastungen

Mit dem Antrag sind in der Regel mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erläuterungsbericht

- * Bestandsaufnahme und Grundlagenermittlung mit Bestimmung der Wassermengen (Anzahl der angeschlossenen Einwohner, Größe des Einzugsgebietes usw.)
- * Ermittlung der zulässigen stofflichen und hydraulischen Belastung des Gewässers durch Emissions- und Immissionsbetrachtungen (bzgl. Emissionen anhand einer Kanalnetz-Schmutzfrachtberechnung und bzgl. Immissionen anhand eines Nachweises z.B. gem. „Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“)
- * Technische Beschreibung der geplanten Maßnahmen; falls nicht von vornherein die beste Lösung offensichtlich und eindeutig erkennbar ist, mit Variantenuntersuchung und Auswahlbegründung
- * Erläuterung zur Verwertung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund allgemeiner rechtlicher Bestimmungen bzw. konkreter bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Vorgaben
- * Erläuterung der abwassertechnischen Berechnungen
- * Aussagen zur Störfallvorsorge
- * Kostenangaben für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen

- Berechnungen

- * Nachweis der Mischwasserentlastungen mit Fließ- und Entlastungsschema

- Planunterlagen

- * Übersichtsplan, der der Behörde eine Beurteilung ermöglicht; sichergestellt ist dies mit einem Übersichtsplan auf Basis der topographischen Karte 1:25.000 oder der Vergrößerung 1:10.000 mit Darstellung des Einzugsgebietes und Markierung der Einleitestelle
- * Lageplan (Abzeichnung der Flurkarte in geeignetem Maßstab) mit Lage der Entlastungsanlage, Darstellung der Einleitestelle und genauer Katasterbezeichnung des Einleitestückes und der benachbarten Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer), Angabe des Hoch- und Rechtswertes der Einleitestelle
- * Pläne der Bauwerke.

Sonstige Unterlagen mit erlaubnisrelevantem Inhalt, wie gewässerökologische Gutachten, verfahrenstechnische Untersuchungen und Ergebnisse von Pilotversuchen, sind beizufügen.

5.1.3 Einleitung aus der Regenwasserkanalisation

Mit dem Antrag sind in der Regel mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erläuterungsbericht
 - * Bestandsaufnahme und Grundlagenermittlung
 - * Ermittlung der zulässigen hydraulischen (und ggf. stofflichen) Belastung des Gewässers (z.B. gemäß Leitfaden für das Erkennen kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen)
 - * Technische Beschreibung der geplanten Maßnahmen, falls erforderlich mit Variantenuntersuchung und Auswahlbegründung
 - * Erläuterung der abwassertechnischen Berechnungen
 - * Angabe der Kosten

- Berechnungen
 - * keine

- Planunterlagen
 - * Übersichtsplan, der der Behörde eine Beurteilung ermöglicht; sichergestellt ist dies mit einem Übersichtsplan auf Basis der topographischen Karte 1:25.000 oder der Vergrößerung 1:10.000 mit Markierung der Einleitestelle
 - * Lageplan (Abzeichnung der Flurkarte in geeignetem Maßstab) mit Darstellung der Einleitestelle und genauer Katasterbezeichnung des Einleitegrundstücks und der benachbarten Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer), Angabe des Hoch- und Rechtswertes der Einleitestelle.
 - * zeichnerische Darstellung der Einleitbauwerke.

Sonstige Unterlagen mit erlaubnisrelevantem Inhalt, wie gewässerökologische Gutachten, verfahrenstechnische Untersuchungen und Ergebnisse von Pilotversuchen, sind beizufügen.

5.2. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

a. Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit (ggf. im Rahmen der UVP)

Nach dem Eingang erfolgt die Eingangsprüfung der Antragsunterlagen durch die Wasserbehörde. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen offensichtlich vollständig sind und die für die Durchführung des Verfahrens erforderliche Aussagekraft besitzen. Nach erfolgter Eingangsprüfung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung zusammen mit dem Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung.

b. Behördenbeteiligung (ggf. im Rahmen der UVP)

Da im Rahmen des Verfahrens nicht nur wasserwirtschaftliche Belange zu prüfen sind, sondern auch sichergestellt sein muss, dass andere öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt werden, werden andere Behörden, deren Beteiligung rechtlich und sachlich erforderlich ist, zur Abgabe einer Stellungnahme durch die Wasserbehörde aufgefordert.

Eine Liste möglicherweise zu beteiligenden Behörden, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, befindet sich in der Nr. 3.2 dieses Merkblattes. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bei Einleitung in eine Bundeswasserstraße relevant.

c. Fachtechnische Prüfung

Die Wasserbehörde prüft die Antragsunterlagen in der Regel anhand von einschlägigen Kennwerten. Ergeben sich bei dieser überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Planung nicht den zu stellenden Anforderungen genügt oder z.B. örtliche Randbedingungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, sind im Einzelfall weitergehende inhaltliche Prüfungen erforderlich.

- Planungsgrundlagen

- * Prüfen der vorgelegten Daten auf Plausibilität (z.B.: Wurde die Grundlagen-ermittlung sachgerecht durchgeführt? Sind die ermittelten Zulaufbelastungen zur Kläranlage nachvollziehbar? Wie groß ist der Fremdwasseranteil? Wie wurde er ermittelt?).

- Emissionsprinzip / Immissionsprinzip

- * Prüfen, ob die Anforderungen, die dem Stand der Technik bzw. den a.a.R.d.T. entsprechen (Mindestanforderungen nach Anhang 1 der AbwV, Nachweis der Mischwasserentlastungen), eingehalten werden.
- * Prüfen, ob weitergehende stoffliche und/oder hydraulische Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes entsprechend der WRRL (z.B. gem. „Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“) zu stellen sind.

- Verfahrensauswahl und Bemessung

- * Prüfen, ob die Bemessung der für den Gewässerschutz wesentlichen Anlagenteile (Regenbecken, biologische Behandlung, weitergehende Behandlung) zumindest überschlägig in Ordnung ist.
- * Prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, die wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu erfüllen.

- Anlagen- und Betriebsüberwachung

- * Prüfen, ob technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz bei Betriebsstörungen vorgesehen und ausreichend sind.
- * Prüfen, ob das Konzept zur Mess-, Steuer- und Regeltechnik plausibel ist.

- * Prüfen, ob Einrichtungen zur Mengenmessung und Probenahme entsprechend den Anforderungen (EKVO, Merkblatt-Durchflussmessung auf Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Kontrolle usw.) geplant und zugänglich sind.
- Staatliche Überwachung
 - * Festlegung der Probenahme nach Umfang, Art und Häufigkeit, entsprechend dem Kennziffernmodell aus dem hessischen *Merkblatt zur staatlichen Überwachung der Abwassereinleitungen*.
- Einleitung von Niederschlagswasser
 - * Prüfung des Vermeidungs-/Verwertungsgebots nach § 42 Abs. 3 HWG (z.B. Entsiegelung, Versickerung, Nutzung)
 - * Prüfen, ob eine Behandlung und/oder Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich ist

d. Entscheidung über die Zulässigkeit der Einleitung

Ist der Antrag fachtechnisch geprüft und liegen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden vor, wird unverzüglich auf der Grundlage der anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (u.a. Anhang 1 AbwV, § 7 HWG) über den Antrag entschieden.

Die Erlaubnisdaten sind in das hessische Abwasseranlagenkataster „Hessische Abwasseranlagen“ (HAA) einzugeben. Der Erlaubnisbescheid kann mittels HAA erstellt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den geprüften Antragsunterlagen erhält der Antragsteller, eine Ausfertigung der geprüften Antragsunterlagen verbleibt bei der Wasserbehörde, eine Durchschrift der Erlaubnis mit einer Ausfertigung der geprüften Antragsunterlagen erhält das zuständige Regierungspräsidium als die für die Führung des Wasserbuches zuständige Stelle.

6. Literaturverzeichnis

- ATV (1997) Hinweise zur Beurteilung der Umweltauswirkungen von Abwasseranlagen, Arbeitsbericht der ATV-Arbeitsgruppe 2.11.3 „Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Kläranlagen“ im ATV-Fachausschuss 2.11 „Entwurf und Bau von Kläranlagen“, Korrespondenz Abwasser Nr. 9/1997, S. 1637
- Bund (1991) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)
- Bund (1992) Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373)
- Bund (1994) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Krw/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)
- Bund (1997) Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
- Bund (2001) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794, 1796)
- Bund (2002a) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)
- Bund (2002b) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I 2005 S. 186)
- Bund (2004a) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756)
- Bund (2004b) Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109, 2625)
- EU (2000) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1 vom 22. Dezember 2000)
- EU (2003) Richtlinie (2003/4/EG) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (UI-RL) (ABl. EG Nr. L 41 S. 26 vom 14. Februar 2003)

- Fehr, G. (1995) Methoden und Maßstäbe zur fachlichen Beurteilung der Umwelt-
Tempel, K. Auswirkungen für Kläranlagen, Korrespondenz Abwasser Nr. 7/1995, S. 1120
- Hessen (1996) Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) vom 16. April 1996 GVBl. I S.
145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305)
- Hessen (1999) Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung
vom 4. März 1999 (GVBl. I. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.
März 2005 (GVBl. I S. 218)
- Hessen (2002) Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218)
- Hessen (2003a) Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom
21. November 2003 (GVBl. I S. 294)
- Hessen (2003b) Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-
MULV) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 74)
- Hessen (2003c) Erlass des Umweltministeriums vom 19.08.2003: Verteilung von
Leitfäden zur Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften sowie
zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
von Projekten, AZ: I4b-96k-38.03.04-7128/03
- Hessen (2004) Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar
2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005
(GVBl. I S. 229)
- Hessen (2005a) Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 13. Mai
2005 (GVBl. I S. 419)
- Hessen (2005b) Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06. Mai 2005 (GVBl. I. S. 305)
- Hessen (2005c) Verwaltungsvorschrift zur Durchführung wasserrechtlicher
Zulassungsverfahren kommunaler Abwasseranlagen vom _____ (StAnz. Nr.
___/___, S. ___)
- Hessen (2005d) Merkblatt zur staatlichen Überwachung der Abwassereinleitungen von
häuslichem und kommunalem Abwasser in Hessen (*derzeit in der
Erarbeitung*)
- Peters, H.-J. (2004) Der Erheblichkeitsbegriff bei der UVP-Vorprüfung
Natur und Recht 2004, Heft 2, S. 89

Hinweise bzgl. zu berücksichtigender Kriterien im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls

Zu beurteilen sind jeweils die anlagenbedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der hiermit verbundenen Wechselwirkungen zwischen den im UVPG genannten Schutzgütern.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens

- Beschreibung des Vorhabens (Neubau und Änderungen der Anlagenteile, Erweiterungen, Umbaumaßnahmen) mit Darstellung der stofflichen und hydraulischen Auswirkungen auf das Abwasser bzw. den Ablauf sowie das Gewässer
- Nennung der Anlagenteile (aktueller Bestand) mit anlagenrelevanten Daten (z.B. Ausbaugröße, Becken- bzw. Behältervolumen) und der Art der Ausführung (z.B. Langsandfang oder Rundsandfang) sowie Beschreibung der Verfahrenstechnik bzw. der Prozessführung (Verfahrensschema)
- Bemessungsgrundlagen der Kläranlage
- Gewerbeanschlussgrad (Anteil und Art des gewerblichen Abwassers)
- Lageplan mit Darstellung der Anlagenteile und der Einleitestelle ins Gewässer

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

- Gewässerrelevanz der Einleitung
 - Verhältnis MNQ/Q_{t24} , Vorliegen zeitweise trocken fallender Gewässer
 - Ausmaß der Erhöhung der Ablaufmenge bei bestehender Einleitung
 - Gewässerzustand an der Einleitestelle im Hinblick auf die stoffliche und hydraulische Belastung der Kläranlageneinleitung; Verschlechterungsverbot
 - Ablaufqualität des gereinigten Abwassers (z.B. Aufsalzung durch Fällmittel bei Errichtung einer Fällmittelstation zur chemisch-physikalischen P-Reduzierung)
- Ausmaß der Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Verdichtung des Bodens
- Ausmaß des Bodenabtrags (Humusboden), des Bodenaushubs; Konsequenzen für den Grundwasserstand
- Lage der geplanten Kläranlage im Schutzgebiet (Wasserschutzgebiet, Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, etc.)
- Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben (Anlagenteile wie Becken, Faultürme, Betriebsgebäude, Einhausungen, etc.)

1.3 Abfallerzeugung

- Ausmaß des Klärschlammanfalls,
- Art der Klärschlamm Entsorgung; Flächeninanspruchnahme

1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

- Ablaufqualität des gereinigten Abwassers, Stoffeinträge ins Gewässer
- Geruchsbelästigungen infolge
 - Sandfang, Rechenanlage (Einhausungen vorhanden?)
 - Rechengutwaschanlage
 - biologischer Abwasserbehandlung (Belebungsanlage/Tropfkörper)
 - Entweichen elementaren Stickstoffs (bei Denitrifikation),
 - Entweichen von Schwefelverbindungen (z.B. bei Blähschlamm-Bildung)
 - Einleitung von vorbehandelten Industrieabwässern
 - Fäkalschlammabnahmen
 - Klärschlamm-Ausfällung, -(Zwischen)lagerung, -verwertung (z.B. Schlammvererdungsanlagen)
- Abstand zur nächsten Bebauung (mindestens 300 m)
- Lärmbelästigungen infolge
 - Rechengutwaschanlage
 - Belüftungssystem der biologischen Behandlung

1.5 Unfallrisiko, insbes. im Hinblick auf verwendete Stoffe, Technologien

- Lagerung von Fäll- und Flockungsmitteln

2. Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

a. bei bestehender Kläranlage, die geändert oder erweitert werden soll:

- Übersichtsplan, der der Behörde eine Beurteilung ermöglicht. Sichergestellt ist dies mit einem Übersichtsplan auf Basis der topographischen Karte 1:25.000 oder der Vergrößerung 1:10.000 mit Darstellung des Einzugsgebietes und Markierung der Einleitestelle
- Lageplan der Kläranlage (einschließlich der Einrichtungen zur Behandlung und ggf. Lagerung des Klärschlammes)

b. bei neu zu errichtender Kläranlage

Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes / Standortes des Vorhabens als Fläche

- für Siedlung und Erholungszwecke
- für land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen
- für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen
- für den Straßenverkehr
- für die Versorgung (Wasser, Energie, Telekommunikation)

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von

- Wasser Oberflächenwasser
 - Gewässergüte des aufnehmenden Gewässers (stoffliche Belastung mit der Gefahr der Sauerstoffzehrung, Fischtoxizität, Verschlammung der Gewässersohle, Keimbelastung, etc.)
 - Gewässerstruktur, Morphologie, hydraulische Belastung mit der Gefahr der Tiefenerosion und Organismendrift
 - Änderung der Wasserbilanz (Hochwasser-Erhöhung, Eingriff in den Retentionsraum)

Grundwasser

- Wasserhaltung in der Bauphase durch
 - * Gefahr der Schädigung der Flora,
 - * Gefahr des Schadstoffeintrags
- Stoffliche Belastung im Betrieb bei
 - * fehlender Dichtheit der Bauwerke und Rohrleitungen,
 - * unsachgemäßer Anlieferung und Lagerung von Chemikalien
- Boden
 - Flächeninanspruchnahme, Entzug der Fläche aus der vorherigen Nutzung, z.B. Landwirtschaft
 - Flächenversiegelung,
 - Bodenabtrag, z.B. der Humusschicht
 - Bodenverdichtung, z.B. durch Baufahrzeuge
 - Stoffeintrag in den Boden
- Luft
 - Bauphase: Staub, Aerosole
 - Geruchsemissionen, Aerosole (vgl. Tabelle A2)
- Klima
 - Veränderung des Mikroklimas durch Verdunstung, z.B. durch Abwasserbecken, Schönungsteiche
 - stärkere Erwärmung auf befestigten Flächen
- Lärm
 - während der Bauphase, z.B. Baufahrzeuge
 - während des Betriebs, z.B. Rechengutwaschanlage, Belüftungssystem der biologischen Behandlung, Pumpen (eingehaust, Betriebsgebäude)
- Natur / Landschaft
 - vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich)
 - Einfügen eines Vorhabens in das Landschaftsbild (vgl. Tabelle A3)
- Abfall / Entsorgung
 - Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes

Hinweise zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild:

Soweit es um die Errichtung von Bauwerken bei der Umsetzung eines Vorhabens geht, wird zur Beurteilung der natürlichen Vielfalt, der Eigenart und Schönheit eines Landschaftsraumes die Anwendung nachfolgender Tabelle A1 empfohlen:

Geringe Belastung (unerheblich)	Mittlere Belastung	Hohe Belastung (erheblich)
Bauwerke in gleicher Höhe und Ausdehnung wie umliegende Bebauung, nicht als Einzelbauwerk auffällig	Gebiet durch Bebauung bereits vorbelastet, erhält durch das Vorhaben (Bauwerk) jedoch als Einzelbauwerk eine neue optische Qualität	Bebauung bisher unbebauter Bereiche; „Fremdkörperwirkung“

Tabelle A1: Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild¹

¹ [Fehr/Tempel 1995]

Hinweise auf mögliche Luft- und Lärmemissionen aus Abwasserbehandlungsanlagen:

Eine Aufstellung denkbarer Emissionen aus Kläranlagen zeigt beispielhaft folgende Tabelle A2:

Ursache / Quelle von Emissionen	Geruchsbelastung	Aerosole	Geräusche/ Lärmemission
Kläranlagen-Einlauf	X		X
Rechenanlage	X		(X)
Belüfteter Sandfang	(X)		X
Vorklärbecken	(X)		
Belebungsbecken	X	(X)	X
Tropfkörper	(X)		
Nachklärbecken			
Gewinnung / Förderung Rohschlamm	X		X
Förderung des Rücklaufschlammes			X
Aerobe Schlammstabilisierung	(X)	X	(X)
Anaerobe Schlammstabilisierung	X		
Eindickung	X		
Schlammwässerung, Zentratwasser-Rückführung	X		X
Schlamm Trocknung	X		X
Gasverwertung (Fackel)			
Entseuchung (Pasteurisierung)	X		
Schlammdeponie	X		(X)
Einbringung in den Landbau	X		(X)
Messtechnik			X

X = deutliche Emission (X) = eher geringe Emission

Tabelle A2: Emissionen aus Abwasserbehandlungsanlagen (Luftpfad)¹

Hinweise zur Beurteilung der Geruchsbelästigung:

Bei vielen Kläranlagenerweiterungen bzw. -neubauten spielt die Geruchsbelästigung der Bevölkerung eine wichtige Rolle. In der Regel wird ein Abstand der Kläranlage zur nächsten Wohnbebauung als Prüf- und Entscheidungskriterium herangezogen (Richtwert 300 m).

Genauer lässt sich jedoch von den für Immissionsschutz zuständigen Stellen eine Geruchsbelästigung durch Geruchswahrnehmung (Geruchseinheit in % der Jahresstunden) beurteilen. Gerade bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen einer bestehenden Anlage kann der Ist-Zustand durch Begehungen und Wahrnehmungen quantitativ ermittelt und ebenso auf die veränderte Anlagenkonfiguration prognostiziert werden. Ob eine unzumutbare und erhebliche Geruchsbelästigung durch das Vorhaben zu erwarten ist, lässt sich durch die (prognostizierte) Häufigkeit der Geruchswahrnehmungen ausdrücken. Näheres dazu ergibt sich aus der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) und den dazugehörigen Auslegungshinweisen i.d.F. vom 21.09.2004, die vom Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung in der Verwaltungspraxis empfohlen wurde.

¹ [Fehr/Tempel 1995]

Schutzkriterien

Bei der Beurteilung der Schutzkriterien geht es vor allem darum zu prüfen, ob besonders empfindliche Gebiete (siehe Tabelle A3) durch das Vorhaben betroffen sind oder sein können:

Nr. (aus Anlage 2 UVPG)	Schutzkriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor/ bei welcher Umweltauswirkung ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	Überprüfung der im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG bekannt gemachten Gebiete
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, § 12 HENatG)	Beteiligung der Naturschutzbehörde Neben den bereits ausgewiesenen Gebieten sollten auch die sich in der Ausweisung befindlichen Gebiete (schwebende Verfahren) berücksichtigt werden.
2.3.3	Nationalparke (§ 24 BNatSchG § 15a HENatG)	
2.3.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG, § 15b HENatG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, § 13 HENatG)	
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 15d HENatG)	
2.3.6	Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG, § 33 HWG) Heilquellenschutzgebiete (§ 34 HWG) Überschwemmungsgebiete (§ 32 WHG, § 13 HWG)	
2.3.7	Gebiete, in denen die in EG-Richtlinien festgelegten Umweltstandards bereits überschritten sind	z.B. Badegewässer-Richtlinie, FFH-Richtlinie
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG	Überprüfung anhand der Regionalpläne, Landesentwicklungspläne
2.3.9	Amtlich verzeichnete Denkmale (Baudenkmale, Kulturdenkmale), Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften	Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege

Tabelle A3: Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Betroffenheit der Schutzkriterien

3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der oben in Anlage 1 dieses Merkblatts ausgeführten Kriterien der Nummern 1 („Merkmale des Vorhabens“) und 2 („Standort des Vorhabens“) schutzgutbezogen abzuschätzen. Je nach Vorhaben können diese Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und damit eine UVP-Pflicht begründen. Für die Gesamteinschätzung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens wird ein Vorgehen entsprechend der nachfolgenden Tabelle A4 empfohlen:

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmal- und Standort-Kriterien (Anlage 2 Nr. 1 und 2 UVPG)	Beurteilung der Umwelterheblichkeit (unter Verwendung der Kriterien: - Ausmaß - Schwere und Komplexität - Dauer, Häufigkeit - Reversibilität - ggf. grenzüberschreitender Charakter)
Menschen		
Tiere		
Pflanzen		
Boden		
Wasser		
Luft / Klima		
Landschaft		
Kultur- / Sachgüter		
Gesamteinschätzung: UVP erforderlich ?		

Tabelle A4: Gesamteinschätzung der Umwelterheblichkeit¹**Hinweise zu den Beurteilungskriterien:**

- **Ausmaß** - Räumlicher Wirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen)
- bevölkerungsbezogener Wirkungsbereich (z.B. ggf. Wohngebiet berührt)
- **Schwere** - Qualität und Intensität einer Umweltauswirkung
- Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes (Überschreiten der Prüf- und Leistungswerte berücksichtigen, hier: Einwohnerwerte, EW)
- **Dauer** - zeitlich begrenzt (z.B. während der Bauphase) oder permanent
- **Häufigkeit** - selten, häufig, regelmäßig wiederkehrend, dauerhaft
- **Komplexität** - Betroffenheit mehrerer Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen, die bei ausschließlicher Betrachtung der einzelnen Auswirkungen nicht erfasst würden
- **Reversibilität** - Falls einzelne Umweltauswirkungen rückgängig gemacht werden können, ist dies bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht zu berücksichtigen.

¹ [Hessen 2003c]

Hinweise bzgl. zu bewertender Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern im Rahmen der UVP

Konfliktverursachende Auswirkungen einer geplanten oder erweiterungsbedürftigen Kläranlage, und wie sie über bestimmte Belastungsträger (Pfade) auf die verschiedenen Schutzgüter einwirken können:

Auswirkungen des Vorhabens	Belastungsträger																																																																																																																																				
	Luft als Klimafaktor	Luft als Immissionsträger	Boden als Standortfaktor	Boden als Habitat	Grundwasser	Oberflächengewässer	Tierwelt	Pflanzenwelt	Landschaftsbild																																																																																																																												
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">betriebsbedingt</td> <td>Klärschlamm ></td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lärm: - Anlagenlärm ></td> <td>•</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>○</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Verkehrslärm ></td> <td>•</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>○</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geruch ></td> <td>•</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einleitung in Oberflächengewässer ></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>•</td> <td></td> <td>○</td> <td>○</td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="3">anlagebedingt</td> <td>Verdichtung / Versiegelung von Boden ></td> <td>○</td> <td></td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td></td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Entfernung von Vegetation ></td> <td>•</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> </tr> <tr> <td>Errichtung von Bauwerken ></td> <td>○</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>•</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">baubedingt</td> <td>Verdichtung des Bodens ></td> <td></td> <td></td> <td>○</td> <td>•</td> <td>•</td> <td></td> <td>○</td> <td>•</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Entfernung von Vegetation ></td> <td>○</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>•</td> <td>•</td> <td>○</td> </tr> <tr> <td>Lärm ></td> <td></td> <td>•</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>○</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grundwasserabsenkung ></td> <td></td> <td></td> <td>○</td> <td></td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td></td> </tr> </table>	betriebsbedingt	Klärschlamm >	•	•	•	•						Lärm: - Anlagenlärm >	•						○			- Verkehrslärm >	•						○			Geruch >	•									Einleitung in Oberflächengewässer >					•		○	○		anlagebedingt	Verdichtung / Versiegelung von Boden >	○		•	•	•		•	•	•	Entfernung von Vegetation >	•						•	•	•	Errichtung von Bauwerken >	○								•	baubedingt	Verdichtung des Bodens >			○	•	•		○	•		Entfernung von Vegetation >	○						•	•	○	Lärm >		•					○			Grundwasserabsenkung >			○		•	•	•	•											
	betriebsbedingt	Klärschlamm >	•	•	•	•																																																																																																																															
	Lärm: - Anlagenlärm >	•						○																																																																																																																													
	- Verkehrslärm >	•						○																																																																																																																													
	Geruch >	•																																																																																																																																			
	Einleitung in Oberflächengewässer >					•		○	○																																																																																																																												
	anlagebedingt	Verdichtung / Versiegelung von Boden >	○		•	•	•		•	•	•																																																																																																																										
		Entfernung von Vegetation >	•						•	•	•																																																																																																																										
		Errichtung von Bauwerken >	○								•																																																																																																																										
	baubedingt	Verdichtung des Bodens >			○	•	•		○	•																																																																																																																											
		Entfernung von Vegetation >	○						•	•	○																																																																																																																										
		Lärm >		•					○																																																																																																																												
Grundwasserabsenkung >				○		•	•	•	•																																																																																																																												
Schutzgüter	Menschen	+	+	+						+																																																																																																																											
	Tiere				+		+	+	+																																																																																																																												
	Pflanzen	+		+	+	+	+		+																																																																																																																												
	Boden		+	+	+				+																																																																																																																												
	Wasser					+	+		+																																																																																																																												
	Luft		+						+																																																																																																																												
	Klima	+							+																																																																																																																												
	Landschaft	+	+					+	+	+																																																																																																																											
Kultur- / Sachgüter	+	+							+																																																																																																																												

- > Wirkungsrichtung
- + Wirkung auf
- Auswirkung möglich
- Auswirkung möglich und i.d.R. entscheidungsrelevant

Tabelle A 5: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Umweltauswirkungen (bei Durchführung der UVP)¹

¹ [ATV 1997], [Fehr/Tempel 1995]